

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Columbus Cloud Services

§1 Geltungsbereich

1. Leistungen der Columbus Systems GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) nach diesem Vertrag erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Vertragsbedingungen und den Bestimmungen der jeweils gültigen Preislisten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit seiner Bestellung oder Beauftragung auf diese hinweist und der Auftragnehmer diesen nicht widerspricht. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

3. Der Auftragnehmer bietet verschiedene Support-Leistungen für Kunden und Unternehmen im Bereich der Wartung und Fehlerbeseitigung bei Client/Server-Netzwerken, Managed Services und Hosting.

4. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden verschiedene Arten der Hilfestellung, wie Telefon-Support, Fernwartung über das Internet oder Vor-Ort-Service angeboten. Dies geschieht entweder über Einzelaufträge oder durch einen dauerhaften Servicevertrag.

§2 Verfügbarkeit

1. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber für im Rechenzentrum des Auftragnehmers aufgestellte Systeme folgende Verfügbarkeiten:

a) Für die Netzinfrastruktur garantieren wir eine Verfügbarkeit von 99% pro Jahr.

b) Für Systeme garantieren wir eine Verfügbarkeit von 99% pro Jahr. Abweichungen davon werden im Angebot explizit aufgeführt.

2. Diese Verfügbarkeiten können wir nur garantieren, wenn es sich um Systeme handelt, für die ein der Verfügbarkeit entsprechender Servicevertrag besteht.

3. Von der Verfügbarkeit ausgenommen sind die in den Wartungsintervallen und im Vertrag vereinbarten Wartungsfenster.

4. Dem Auftragnehmer muss das Recht vom Auftraggeber eingeräumt werden, bei Bedarf zur Aufrechterhaltung des Systems notwendige Wartungsarbeiten in mit dem Kunden vorher abgesprochenen Wartungsfenstern durchzuführen.

§3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass dem Auftragnehmer mitgeteilte Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, dem Auftragnehmer jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Auftragnehmers binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere:

a) Name und postalische Anschrift des Auftraggebers,

b) Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des technischen Ansprechpartners,

c) Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des administrativen Ansprechpartners sowie,

d) falls der Auftraggeber eigene Name-Server (Housing) stellt: Zusätzlich die IP-Adressen des primären und sekundären Nameservers einschließlich der Namen dieser Server.

2. Der Auftraggeber hat in seine E-Mail Postfächer eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen von höchstens vier Wochen abzurufen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, für den Auftraggeber eingehende persönliche Nachrichten an den Absender zurück zu senden, wenn die in den jeweiligen Verträgen vorgesehenen Kapazitätsgrenzen überschritten sind. Dieser Vorgang erfolgt automatisiert durch den Mailserver.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Auftragnehmer zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Die vorgenannten Pflichten sind auch dann zu erfüllen, wenn der Auftraggeber ein Passwort erhält, welches zur Identifizierung seiner Person gegenüber dem Auftragnehmer bei Abgabe von Erklärungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, dient. Personen, die bei Abgabe einer solchen Erklärung das Passwort des Auftraggebers verwenden, gelten gegenüber dem Auftragnehmer widerlegbar als vom Auftraggeber für die Abgabe der jeweiligen Erklärung bevollmächtigt. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch

Missbrauch der Passwörter Leistungen vom Auftragnehmer nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es ihm obliegt, nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgelhilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen, wobei Daten, die auf den Servern des Auftragnehmers abgelegt sind, nicht nur auf diesen gesichert werden dürfen. Der Auftraggeber hat eine vollständige Datensicherung insbesondere vor jedem Beginn von Arbeiten des Auftragnehmers oder vor der Installation von gelieferter Hard- oder Software durchzuführen. Der Auftraggeber testet im Übrigen gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit in seiner konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programms beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege des Auftragnehmers erhält. Der Auftraggeber wird ausdrücklich

darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beseitigen kann.

4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Auftraggeber die vorgenannte Pflicht, so ist Auftragnehmer berechtigt, den Mailaccount unverzüglich zu sperren.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle allgemein gültigen Internet-Standards (so u.a. RFCs) und Regularien zu beachten und weder versuchen die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Hosts, Netzwerkes oder Accounts zu umgehen (umgangssprachlich "Cracking" oder "Hacking" genannt) noch in deren Service eingreifen ("Denial of Service Attacks" genannt).

6. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer, soweit dies notwendig ist, alle Zugangsdaten für das zu wartende System zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind entsprechend der Angaben im Bestellschein oder Angebot anzugeben. Der Auftrag wird nur bestätigt und durchgeführt, wenn der Bestellschein oder das Angebot unterzeichnet ist.

7. Der Auftraggeber soll vor dem Beginn der Wartung durch den Auftragnehmer eine Datensicherung vornehmen, da ihm bekannt ist, dass aufgrund der Wartungsarbeiten mit einem Datenverlust gerechnet werden muss. Der Auftragnehmer wird selbstständig keine Datensicherung über eine Fernleitung vornehmen. Dies gilt nur für Server-/Clientsysteme, die nicht im Rechenzentrum des Auftragnehmers betrieben werden.

§4 Wartung

1. Wartungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die entsprechenden Systeme durch das Monitoring System des Auftragnehmers überwacht werden.

3. Wartungsleistungen werden einmalig pro Monat durchgeführt. Diese Wartungsleistungen bedingen im Einzelfall den Neustart der Server. Im Rechenzentrum gibt es quartalsweise Wartungsfenster. Der Auftraggeber teilt Kunde mit einem Vorlauf von 4 Wochen mit, ob ein Wartungsfenster in Anspruch genommen wird und welche Services betroffen sind. Außerhalb dieser planmäßigen Wartungsfenster können im Rahmen des Change-Management-Prozesses weitere Wartungsfenster vereinbart werden. Der Auftraggeber behält sich vor im Falle eines (Security) Incidents das System sofort außer Betrieb zu nehmen. Zwischen diesen Terminen anfallende Arbeiten an den von der Wartung umfassten Systemen können auf den nächsten Wartungstermin verschoben werden, dann sind sie von der monatlichen Pauschale erfasst. Wenn Arbeiten außerhalb dieser Intervalle durchgeführt werden sollen, ist der vereinbarte Supportstundensatz zu leisten. Dies gilt auch für die von Wartung umfassten Systeme. Im Rahmen der Wartung werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

3.1 Ein Mitarbeiter des Auftragnehmers loggt sich manuell auf dem betreffenden System ein und führt eine Sichtkontrolle von den von der Wartung umfassten Komponenten und der Hardware durch. Dabei werden systemkritische Arbeiten, die zur Lauffähigkeit der Soft- und Hardware notwendig sind, durchgeführt

3.2 Die zentralen Logfiles des Systems und der beinhalteten Komponenten werden manuell auf Fehler überprüft. Bei den von der Wartung umfassten Komponenten werden in diesem Zug Fehlerbehebungen. Der Kunde wird von dem Auftragnehmer über Auffälligkeiten, die bei diesen Arbeiten zu Tage treten und Komponenten betreffen, die nicht von der Wartung umfasst sind, per email informiert.

3.3 Es werden Sicherheitsupdates für alle von der Wartung umfassten Systeme eingespielt.

Wenn vom Kunden besondere Auflagen bezüglich Sicherheitsupdates bestehen, müssen diese rechtzeitig dem Auftragnehmer mitgeteilt werden.

3.4 Ein Mitarbeiter des Auftragnehmers überprüft alle sicherheitsrelevanten Konfigurationen auf den Systemen und teilt die Ergebnisse regelmäßig dem Kunden mit. Die von der Maintenance umfassten Systeme werden im Rahmen der Wartung auf dem technisch möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Sicherheitsstand gehalten.

§5 Backup

1. Der Auftragnehmer betreibt ein zentrales Backupsystem, das aus mehreren Backupservern besteht, die im Rechenzentrum des Auftragnehmers betrieben werden. Auf diesen Backupservern werden die Daten der im Backup enthaltenen Systeme auf RAID5 Plattensystemen gespeichert. Die Plattensysteme sind zusätzlich mit mindestens einer HotStandby Festplatte abgesichert.

2. Auf den Servern, die mit Remote Backup gesichert werden, wird vom Auftragnehmer ein Softwareclient für das Backupsystem installiert, der sowohl für Windows, also auch für Linux als Betriebssystem verfügbar ist. Andere Betriebssysteme oder wenn der Client nicht auf dem Server installiert werden kann, können auch über Netzwerkfreigaben wie Samba oder NFS gesichert werden. In diesem

Fall kann der Auftragnehmer allerdings keine Gewähr für die korrekte Speicherung aller Kundendaten übernehmen.

3. Der Backupclient sichert nur lokale Daten des Servers, die zum Zeitpunkt des Backuplaufes von Betriebssystem nicht gelockt sind. D.h. es können keine offenen Dateien oder Datenbanken gesichert werden. Diese müssen ggf. vor dem Backuplauf ins lokale Dateisystem des Servers gedumpt oder gespeichert werden. Der Auftragnehmer kann auf Anforderung entsprechende von Kunden gelieferte Backupskripte in das Backupsystem integrieren. Für die korrekte Ausführung dieser Skripte ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Kunde verantwortlich.

4. Der Auftragnehmer reserviert für den Kunden einen festen Speicherplatz in GB auf dem Backupsystem. Dieser Speicherplatz wird exklusiv für die Kundendaten genutzt. Sollte der verfügbare freie Platz für ein neues Backup nicht mehr ausreichen, wird zuerst versucht, ältere Backups zu löschen bzw. zu überschreiben. Sollte dies nicht möglich sein, bricht das Backup ab und sichert in diesem Lauf keine Daten. Der Auftragnehmer wird dann Kunden informieren, dass der beauftragte Speicherplatz nicht mehr ausreicht. Um weiter ein sicheres Backup zu gewährleisten, muss der Kunde weiteren Speicherplatz beauftragen.

5. Das Backup erfolgt standardmäßig einmal pro Nacht zu einer vom Auftragnehmer festgelegten Zeit, wobei einmal pro Woche ein Fullbackup (Sicherung aller Dateien des Servers) und an den anderen Tagen ein Differenzielles Backup (Sicherung der seit dem letzten Fullbackup hinzugekommenen oder modifizierten Dateien) durchgeführt wird.

6. Der Kunde kann vorgeben, wann, in welcher Reihenfolge und in welchen Intervallen seine Server gesichert werden. Der Auftragnehmer wird versuchen, diese Vorgaben so weit wie möglich einzuhalten, kann dies aber nicht garantieren, da durch einen länger als normal laufendes Backup die nachfolgenden Backups entsprechend verzögert werden.

7. Der Auftragnehmer überwacht die korrekte Durchführung des Backups durch ein automatisiertes Monitoring System. Dieses System überwacht die Verfügbarkeit der allgemeinen Monitoringkomponenten und des Netzwerks. Sofern die zu sichernden Kundensysteme auch dem Produkt Remote Management unterliegen, wird ebenfalls überwacht, ob innerhalb der letzten 24 Stunden mindestens ein erfolgreicher Backupjob für den Server durchgeführt werden konnte.

8. Rücksicherungen aus den gesicherten Daten erfolgen auf Anforderung über die vereinbarten Supportkanäle, also normalerweise per E-Mail an support@columbus-systems.de. Der Kunde teilt dem Auftragnehmer mit welche Daten, von welchem Datum und an welche Stelle zurückgesichert werden sollen. Der Auftragnehmer veranlasst dann eine Rücksicherung und wird anschließend den Kunden über den Abschluss informieren. Die Berechnung der Rücksicherung erfolgt nach Aufwand und wird mit den aktuellen Supportkonditionen berechnet oder von einer bestehenden Wartungsvereinbarung abgezogen.

§6 Supportanfrage

Der Auftraggeber kann aufgrund des abgeschlossenen Vertrages eine Supportanfrage an den Auftragnehmer per E-Mail oder per Webformular stellen. Andere Kommunikationswege sind nach diesem Vertrag nicht vorgesehen und fallen nicht unter die Leistung dieses Vertrages, insbesondere die vereinbarten Reaktionszeiten, Zeitfenster oder Entgelte. Ausnahmen hiervon sind explizit im Angebot aufgeführt.

§7 Supportlevel und Reaktionszeit

1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen im definierten Supportlevel, der wie folgt definiert ist:

- 9x5: Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr

2. Reaktionszeit ist die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Anfrage, unterbrochen durch Zeiten außerhalb des vereinbarten Supportlevels und der Reaktion durch den Auftragnehmer liegt.

3. Der Erstlösungsversuch beträgt max. 15 Minuten, die Reaktionszeit zur Störungsbehebung 4 Stunden.

4. Außerhalb des Supportlevels 9x5 wird Support nur in Notfällen geleistet. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn die vom Auftragnehmer gemanagten Systeme nicht mehr vom Auftraggeber erreicht werden können.

§8 Umfang der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers

1. Aufgrund des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eine Supportanfrage des Auftraggebers innerhalb der vertraglich vereinbarten Reaktionszeit, telefonisch oder per E-Mail zu reagieren und diese zu bearbeiten ("Leistung"). Der Umfang der vom Auftragnehmer im Einzelnen zu erbringenden Leistung ist nachfolgend abschließend geregelt.

2. Supportanfragen können telefonisch (0751 36344-130) oder per eMail an support@columbus-systems.de zu richten.

3. Nach dem Absenden einer Supportanfrage per Telefon, per eMail oder Webformular erhält der Auftraggeber eine Bestätigung durch das Service Center des Auftragnehmers. Diese Bestätigung kann telefonisch oder via eMail erfolgen.

4. Innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unter der angegebenen eMail Adresse oder persönlich via Telefon kontaktieren, um die Aufnahme der Bearbeitung

zu bestätigen, weitere supportrelevante Angaben einzuholen oder einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

5. Eine Garantie oder eine Verantwortung hinsichtlich der Lösbarkeit einer Problemstellung wird nicht gegeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach besten Kräften umgehend eine Lösung der Problemstellung zu erarbeiten.

6. Die Mitteilung einer Lösung oder die Mitteilung, dass eine Supportanfrage nicht lösbar ist, muss nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Reaktionszeit erfolgen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf die Einhaltung einer Lösungs- oder Wiederherstellungszeit.

7. Die Leistung des Auftragnehmers beschränkt sich auf die Unterstützung bei konkreten Problemstellungen, welche sich bei der Erhaltung der Einsatzfähigkeit der unterstützten Software und der vom Kunden angegebenen Systeme ergeben.

8. Die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers sind weiterhin beschränkt auf die Unterstützung bei konkreten Problemstellungen mit den Diensten, Programmen und Paketen, die sich aus der Leistungsbeschreibung des Supportvertrages ergeben.

9. Ausgenommen von der Leistung des Auftragnehmers sind ferner jegliche Programmierarbeiten, die über das zur Bearbeitung der Problemstellung und Systemerhaltung notwendige Maß hinausgehen, sowie die Entwicklung komplexer IT-Konzepte, Machbarkeitsstudien und ähnlichem (Consulting). Ebenso ausgenommen ist die exklusive Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Softwareanpassungen (Patches) für den Auftraggeber.

10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Support Leistungen für den Kunden unmittelbar durch eigene Mitarbeiter oder mittelbar durch Beauftragte des Auftragnehmers zu erbringen. Die Beauftragung Dritter wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

§9 Datensicherung

1. Der Auftraggeber ist für eine Sicherung seiner Daten (Backup) selbst verantwortlich, soweit dies nicht ausdrücklich zur Leistung des Auftragnehmers gehört. Dazu zählt insbesondere die Sicherung seiner Daten durch den Auftragnehmer zu wartenden Datenbeständen. Sofern der Auftragnehmer ein Backup der Daten zur eigenen Absicherung erstellt, erwächst daraus keine Garantieerklärung oder ein Rechtsanspruch des Auftraggebers auf eine ordnungsgemäße Durchführung. Ein solches selbst erstelltes Backup wird nach Beendigung der Arbeiten umgehend gelöscht.

2. Soweit der Auftragnehmer Administrationsdienstleistungen für den Auftraggeber durchführt, hat der Auftraggeber vor jedem angekündigten Zugriff vom Auftragnehmer auf die Systeme des Auftraggebers eine Datensicherung durchzuführen. Für Schäden, die durch das Fehlen einer solchen Datensicherung entstehen, ist der Auftraggeber verantwortlich. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Datensicherung zum Pflichtenkreis des Auftragnehmers gehört.

§10 Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages beträgt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung erfolgt, 48 Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Außerordentliche Kündigungen können nur aus wichtigem Grund, dann aber auch fristlos erfolgen.

4. Der Auftragnehmer hat das Recht, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Nutzer die Nutzungsbedingungen verletzt oder mit mindestens zwei fälligen Zahlungen länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand ist.

5. Dies gilt ebenfalls wenn der Zahlungsrückstand sich auf andere mit dem Auftragnehmer abgeschlossene Verträge bezieht. Auch können solche Verträge aufgrund von Vertragsverletzungen im Rahmen dieses Vertrages gekündigt werden.

§11 Schutzrechtsverletzungen, sonstige Rechtsverletzungen

1. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ("Schutzrechte") erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist von einem Jahr wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dem Auftragnehmer dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den weiter unten festgelegten Haftungsbestimmungen.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, wird er den Dritten darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die

Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

3. Bei Vorliegen von Schutzrechtsverletzungen und sonstigen Rechtsmängeln gelten die Bestimmungen zur Sachmängelhaftung entsprechend.

4. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schutzrechtsverletzungen oder sonstige Rechtsmängel betreffend Open Source Software ist ausgeschlossen.

5. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§12 Haftung

1. Columbus haftet nicht für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung oder sonstiges), außer nach den folgenden Bestimmungen:

(a) Bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Columbus eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte,
(b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 10.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000,- aus dem Vertrag.

2. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Nachlässigkeit verjähren alle Ansprüche gegen Columbus auf vertraglicher, deliktischer oder sonstiger Grundlage nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, an dem der Endkunde Kenntnis von dem Schaden erlangt; unabhängig von dieser Kenntnis verjähren derartige Ansprüche spätestens nach drei Jahren ab dem Tag des Eintritts des schädigenden Ereignisses. Die Bestimmungen in diesem Absatz lassen die anderen Verjährungsfristen für Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln (Ziff. VI Absätze 1.4 und 1.5) unberührt.

3. Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für die Haftung für Personenschäden (einschließlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§13 Höhere Gewalt

1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Auftragnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

2. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Auftragnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

3. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

§14 Gegenseitige Pflichten, Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangen und als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu ergreifen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die beide Vertragsparteien oder einer ihrer Angestellten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf

a) Quellcode individuell erstellter Software, sowie die Software selbst
b) Zeitpläne, Ziele und Ideen

c) Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die ein Partner bei der Erfüllung dieses Vertrages über den anderen Vertragspartner erhält.

3. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte beider Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung dieses Vertrages 36 Monate hinaus bestehen. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

a) Allgemein bekannt sind, bzw. geworden sind

b) Ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt werden

c) Rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden
d) Bei einem Partner bereits vorhanden sind

e) Nach Vereinbarung Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

5. Der Auftragnehmer darf auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im Rahmen von Referenzen hinweisen und diese zu werblichen Zwecken nutzen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

6. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keine fest angestellten oder freien Mitarbeiter, des anderen Vertragspartners, auch bis 2 Jahre nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses, abzuwerben, anzustellen oder in eigenen Dienst- oder Werkvertragsverhältnissen zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung verpflichten sich die Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 11.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an den anderen Vertragspartner. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der andere Vertragspartner schriftlich einem solchen Vertragsverhältnis zustimmt.

§15 Sonstige Bedingungen

1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

2. Der Auftraggeber kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Ravensburg.

4. Es sind ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gültig. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages mit allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

6. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.